

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. November 2006**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.11.2011

Geschäftszeichen:

I 32-1.16.7-8/11

Zulassungsnummer:

Z-16.7-449

Geltungsdauer

vom: **30. November 2011**

bis: **30. November 2016**

Antragsteller:

SCHREIBER

Brücken-Dehntechnik GmbH

Am Moosbach 10 + 12

74535 Mainhardt

Zulassungsgegenstand:

Ausstattung von Schreiber-Brückenlagern mit CE-Kennzeichnung

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-16.7-449 vom 20. November 2006, geändert durch Bescheid vom 15. April 2009. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Ausstattung der in der Anlage 1a genannten Schreiber-Brückenlager mit CE-Kennzeichnung. Die Lager können in Verbindung mit den in der Anlage 1a beispielhaft dargestellten Anschlussbauteilen direkt in das Brückenbauwerk ohne weitere Ausstattung eingebaut werden.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der komplett ausgestatteten Lager. Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Regelungen nach DIN EN 1337-1:2001, DIN EN 1337-9:1998, DIN EN 1337-10:2003 und DIN EN 1337-11:1998.

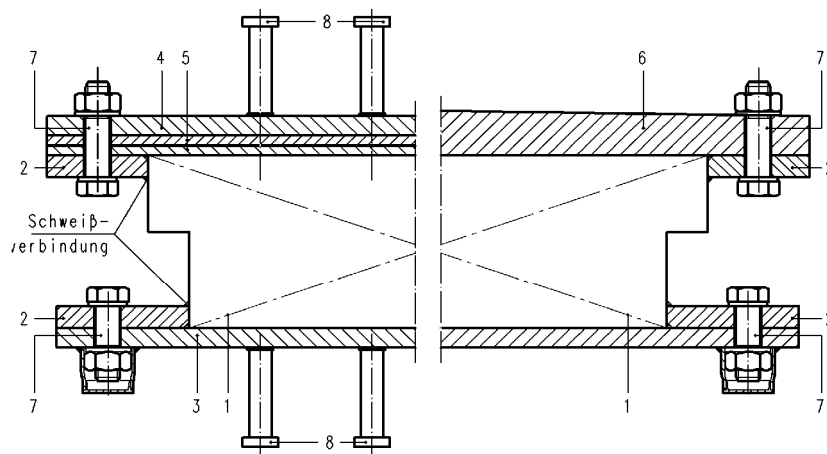
Die Anschlussbauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen Temperaturverläufen ausgesetzt werden, wie sie unter Überbauten klimabedingt in Deutschland auftreten.

Die für die endgültige Lagerung des Bauwerks bestimmten, komplett ausgestatteten Lager dürfen während der Bauphase nicht als Hilfslager (z. B. beim Taktschieben oder Abstapeln von Überbauten) verwendet werden.

b) Anlage 1 wird durch Anlage 1a ersetzt.

Georg Feistel
Abteilungsleiter

Beglaubigt



1	Brückenlager nach DIN EN 1337-1:2001-02	5	Futterplatten
2	Schraubenhalter	6	keilförmige Zwischenplatte
3	untere Ankerplatte	7	Schraubverbindung
4	obere Ankerplatte	8	Kopfbolzen

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für folgende Lagerarten:

Nr.	EG-Konformitätszertifikat Lagerart / Regelwerk	Erstgeprüfte Eigenschaften
1	0672-CPD-046.1 0672-CPD-046.6 Kalottenlager mit PTFE nach DIN EN 1337-7:2005-07	Kalottenlager der Typen 3.1, 3.3 und 3.5 nach DIN EN 1337-1:2001-02; Kalotte mit Hartchrombeschichtung; Mindestgebrauchstemperatur mit ebenem Gleitteil -35 °C
2	0672-CPD-046.2 0672-CPD-046.7 Topflager nach DIN EN 1337-5:2005-07	Topflager der Typen 2.1 bis 2.3 nach DIN EN 1337-1:2001-02; Elastomerkissen aus Mischung MEN LD1 oder MA170-50/04; Innendichtung aus Messing oder PTFE/Kohle; Mischung MEN LD1: M_{emax} -faktoren: $F_0 = 0,0138 / F_1 = 0,2271 / F_2 = 3,128$ (bei -20 °C) MA170-50/04: M_{emax} -faktoren: $F_0 = 0,0124 / F_1 = 0,2104 / F_2 = 4,79$ (bei -20 °C) Mindestgebrauchstemperatur -40 °C; Mindestgebrauchstemperatur mit ebenem Gleitteil -35 °C
3	0672-CPD-046.3 0672-CPD-046.10 Bewehrte Elastomerlager nach DIN EN 1337-3:2005-07	Typen A, B, C, E, F nach DIN EN 1337-3:2005-07 Typen 1.2 bis 1.8 nach DIN EN 1337-1:2001-02 mit $b \leq 900$ mm aus CR Rohpolymer der Mischung 4064, Schubmodul $G = 0,9$ N/mm ² ; ohne Gleitteil: Mindestgebrauchstemperatur: -40 °C mit Gleitteil: Mindestgebrauchstemperatur: -35 °C
4	0672-CPD-046.4 Rollenlager nach DIN EN 1337-4:2004-08	Typ 6.1 nach EN 1337-1:2001-02; ferritischer Werkstoff Materialklasse A oder B oder nichtrostender Stahl
5	0672-CPD-046.5 Linienkipplager nach DIN EN 1337-6:2004-08	Typen 4.1 und 5.1 nach DIN EN 1337-1:2001-02 aus ferritischem Werkstoff der Materialklasse A
6	0672-CPD-046.8 0672-CPD-046.9 Führungslager, Festhaltekonstruktionen nach DIN EN 1337-8:2008-01	Typen 8.1 und 8.2 nach DIN EN 1337-1:2001-02 Mindestgebrauchstemperatur -35 °C

Ausstattung von Schreiber-Brückenlagern mit CE-Kennzeichnung

Anlagenbeschreibung
Schreiber-Brückenlager mit CE-Kennzeichnung

Anlage 1a